

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



**5. Änderung vom 26.03.2018  
der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf  
vom 01.12.2003**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313 in der jeweils gültigen Fassung und § 7 Abs. 1, 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 22.03.2018 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

**Art. I  
die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltungsvorschriften und Zulässigkeit

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

**Art. II  
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof wird wie folgt geändert:**

- (4) Insbesondere sind Ausnahmen vom Fahrverbot möglich, wenn die/der Angehörige/Nutzungsberechtigte eine außergewöhnliche Gehbehinderung nachweisen kann. Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Merkmal „aG“. Ärztliche Atteste über eine außergewöhnliche Gehbehinderung können hilfsweise herangezogen werden. Die Genehmigung zum Befahren des Friedhofes wird auf jeweils ein Jahr befristet und ist gebührenpflichtig.

**Art. III  
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit wird wie folgt geändert:**

- (5) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 2 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

#### **Art. IV**

##### **§ 13 Arten der Grabstätten wird wie folgt geändert:**

- (2) Die Grabstätten werden felderweise angelegt als
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten
  - d) Urnengrabstätten als Stelen
  - e) Anonyme Reihengrabstätten
  - f) Anonyme Urnengrabstätten
  - g) Muslimische Wahlgrabstätten (zentral auf dem Friedhof Kellersberg)
  - h) Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
  - i) Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - j) Doppelwahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
  - k) Doppelwahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - l) Ehrengabstätten
  - m) Aschenstreu Feld (zentral auf dem Nordfriedhof)
  - n) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
  - o) Doppelurnenwahlgrabstätten als Erdgrabstätten o. gärtnerische Gestaltung
  - p) Urnenbaumbestattung

#### **Art. V**

##### **§ 14 Reihengrabstätten wird wie folgt geändert:**

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### **Art. VI**

##### **§ 20 Gestaltungsvorschriften und Zulässigkeit wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Aufstellung von Grabmalen, die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie Einfriedigungen oder Grabeinfassungen auch gärtnerischer Art sind – einschließlich Veränderung und Entfernung – innerhalb eines Jahres vorgeschrieben und nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) gestattet.
- (9) Bei Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten gelten folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

Die Gedenktafel einer Reihengrabstätte ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsvorschriften muss eine Größe von 50 x 40 x 12/15 cm aufweisen.

Bei Doppelwahlgräbern ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsvorschriften muss die Gedenktafel eine Größe von 100 x 40 x 12/15 cm aufweisen. Die wahlweise zu errichtende Grabstele muss mittig und lotrecht versetzt werden. Die Form der Grabstele ist frei wählbar, darf aber die Grundmaße von max. 50 cm in der Breite sowie max. 25 cm in der Tiefe nicht überschreiten. Die Höhe ist bis 100 cm frei wählbar. Die Stele muss mindestens 40 cm ab Unterkante Grabplatte in das Fundament hineinragen.

Die Gedenktafel ist jeweils ebenerdig in den dafür vorgesehenen – soweit vorhandenen - mit Randsteinen ausgelegten Streifen einzulassen.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Mähern während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen. Bepflanzungen sind nicht zulässig, Blumenschmuck oder dergleichen sind lediglich in den vorgenannten Streifen zwischen den einzelnen Gedenksteinen zulässig.

Die Grabplatte muss so gegründet werden, dass ungleichmäßige Setzungen nicht zu Schäden führen können; sie müssen aus Naturstein gefertigt sein.

Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

#### **Art. VII**

##### **§ 26 Herrichtung und Unterhaltung wird wie folgt geändert:**

- (12) Unzulässig ist
- a) Bäume oder Sträucher über 1,50 m hinauswachsen zu lassen,

#### **Art. VIII**

##### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:**

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

#### **Art. IX**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 5. Änderung vom 26.03.2018 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 26.März 2018  
In Vertretung:

gez.  
Kahlen  
Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf (ca. 47.500 Einwohner) sucht für das A 13 Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

### **Diplom-Bibliothekarin/Diplom-Bibliothekar oder Bachelor in Bibliotheks- und Informationswissenschaften**

für die stellvertretende Leitung der Stadtbücherei. Der Beschäftigungsumfang beträgt 19,5 Wochenarbeitsstunden.

Die Bücherei versteht sich als lebendige Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Alsdorf. Sie verfügt über einen Bestand von ca. 57.000 Medieneinheiten bei zuletzt ca. 155.500 Entleihungen/Jahr.

#### **Tätigkeitsschwerpunkte**

- Vertretung der Stadtbücherei,
- Lektorat,
- Beratungs- und Auskunftsdienst,
- Katalogisierung und Systematisierung von Medien inklusive Bestandaufbau und –pflege,
- Artothek (Betreuung, Aufbau, Präsentation und Werbung),
- Planung und Durchführung der Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Zukunfts- und Entwicklungsplanung im Bereich neuer digitaler Angebote, z. B. E-Learning, Social Media

#### **Erwartet wird**

- ein abgeschlossenes Studium als Diplom-Bibliothekarin/in (FH) oder Bachelor in Bibliotheks- und Informationswissenschaften,
- mehrjährige Berufserfahrung,
- ein hohes Maß an Engagement, Organisationsgeschick und Kreativität,
- Medienkompetenz, gute Literaturkenntnisse,
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit,
- Bereitschaft zur Fortbildung,

- gute Kommunikationsfähigkeit im Kontakt mit Kundinnen und Kunden,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten mit regelmäßigen Samstagsdiensten und Abendterminen.

Die Eingruppierung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 9b TVöD).

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

**bis zum 08.04.2018**

online über die Plattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de). Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 439795.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Amtsleiterin des A 13 Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, Frau Marion Wingen, Tel. 02404/50390 gerne zur Verfügung. In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 10.1 – Personalabteilung, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter